

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar SPD**

vom 21.06.2012

Hygienevorschriften für stationäre Pflegeeinrichtungen

Ich frage die Staatsregierung:

Hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bereits eine Rechtsgrundlage zum Erlass von Hygienevorschriften für stationäre Pflegeeinrichtungen in das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz aufgenommen?

- a) Wenn ja, mit welchem Inhalt?
- b) Wenn nein, in welchem zeitlichen Rahmen ist mit einer Rechtsgrundlage zu rechnen?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 17.07.2012

Zu a):

Nein.

Das PflWoqG normiert in seiner jetzigen Fassung lediglich die Verpflichtung stationärer Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen sowie für Menschen mit Behinderung, die einschlägigen hygienerechtlichen Anforderungen einzuhalten (Art. 3 Abs. 2 Nr. 10 PflWoqG).

Zu b):

Zur Gewährleistung eines umfassenden Infektionsschutzes in stationären Pflege- und Behinderteneinrichtungen hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen einen Entwurf zur Änderung des PflWoqG erarbeitet, der sich derzeit in der Abstimmung innerhalb der Staatsregierung befindet. Der Entwurf sieht eine Ermächtigung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vor, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hygienerechtliche Bestimmungen zu erlassen, die einen ausreichenden und dem Konzept der stationären Einrichtung angepassten Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen sowie die Einhaltung der für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene durch die Beschäftigten gewährleisten. Der Gesetzentwurf soll nach den derzeitigen Planungen nach der parlamentarischen Befassung zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.